

14.06.02

Beschluss

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die
Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den
internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 243. Sitzung am 14. Juni 2002 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 14/9434 – zu dem

**Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999
betreffend die Änderung des Übereinkommens
vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)**

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 373/02 (Beschluss)

Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/9434
12.06.02

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)

- Drucksachen 14/8172, 14/8547, 14/9333 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Dr. Norbert Wieczorek
Berichtersteller im Bundesrat: Minister Claus Möller

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 230. Sitzung am 18. April 2002 beschlossene Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) wird nach Maßgabe des aus der Anlage ersichtlichen Beschlusses geändert.

Berlin, den 12. Juni 2002

Der Vermittlungsausschuss

Sigmar Gabriel
Vorsitzender

Dr. Norbert Wieczorek
Berichtersteller

Claus Möller
Berichtersteller

**Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung
des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über
den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)**

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 2

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, die gemäß Artikel 33 § 4 Buchstabe a bis e und § 5 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr beschlossenen Änderungen und Ergänzungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt,

1. die gemäß Artikel 33 § 4 Buchstabe f und g und § 6 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr beschlossenen Änderungen und Ergänzungen,
2. die gemäß Artikel 5, 6 und 8 des Anhangs F zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (APTU) beschlossenen technischen Normen und einheitlichen technischen Vorschriften,
3. die gemäß Artikel 12 des Anhangs G zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (ATMF) beschlossenen einheitlichen Muster und
4. die gemäß Artikel 14 des Anhangs G zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (ATMF) beschlossenen Anschriften und Zeichen

durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen."